

Satzung

(Stand: 26.04.2014 gemäß Änderung beim 2.KST)

§ 1

Name, Sitz

Der Name lautet Kreissportbund Erzgebirge e.V., abgekürzt KSB ERZ.
Er hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

1. Der KSB ERZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ERZ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des KSB ERZ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB ERZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der KSB ERZ ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Der KSB ERZ erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports für alle bis ins hohe Alter in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern im Landkreis Erzgebirge die Möglichkeit gegeben wird Sport zu treiben,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Kreis, den Kommunen und in der Öffentlichkeit,
 - die Vertretung des organisierten Sports in überfachlichen und verbandsübergreifenden Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,
 - die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen,

- Seminaren und anderen Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder,
- die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
 - die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 4

Aufgaben

Der KSB ERZ fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen überfachlichen Fragen.

Er orientiert sich besonders auf

- die Förderung der Vereinstätigkeit,
- die Koordination von gemeinsam durch die Mitglieder zu lösenden Aufgaben,
- die Förderung des Umweltbewusstseins im Sport,
- die Beratung der Mitglieder zu Fragen des Vereins- und Sportrechts und anderen anstehenden Problemen,
- die Förderung des Sports, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Breiten-, Senioren-, Gesundheits- und Behindertensport, sowie Sport mit anderen Zielgruppen,
- den Beitrag des Sports zur Entwicklung von Kultur und Bildung,
- die Unterstützung der Mitglieder beim Bau und bei der Erhaltung von Sportanlagen,
- die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliederorganisationen,
- die Mitarbeit bei Grundsatzdokumenten und Beschlüssen, die den Sport im Landkreis tangieren,
- Vertretung des organisierten Sports in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Landkreis.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KSB ERZ sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Hauptausschuss bzw. vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Kreissportjugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des KSB ERZ.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Sportvereine setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des KSB ERZ voraus.

Das Verbandsgebiet der Mitglieder entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landkreises Erzgebirge. Ausnahmen können auf Antrag vom Hauptausschuss genehmigt werden.

1. Ordentliche Mitglieder
 - die gemeinnützigen Sportvereine,
2. Außerordentliche Mitglieder
 - andere Vereine, welche die Zwecke und Grundsätze des KSB ERZ anerkennen und fördern.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des KSB ERZ zu richten.
Erforderliche Unterlagen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift von der Gründungsversammlung des Vereins,
- ein Exemplar der Satzung,
- ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- eine Mitgliederbestandsaufnahme,
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- aktueller Vereinsregisterauszug.

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB ERZ erlischt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium des KSB ERZ. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
2. die Auflösung des einzelnen Mitgliedsvereines.
Die Verpflichtung zur Rückgabe überlassener Vermögenswerte (Verbrauchsmaterial ausgeschlossen) an den KSB ERZ ist zu erfüllen.
3. Ausschluss nach vorheriger Anhörung durch den Hauptausschuss des KSB ERZ.
Gründe:
 - Wegfall der in § 6 angeführten Voraussetzung ,
 - Verstoß gegen die Satzung des KSB ERZ,
 - Beitragsrückstand trotz zweimalig erfolgter schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Beiträge

1. Der KSB ERZ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe wird in

- einer vom Hauptausschuss zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Kreissporttag zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind zu den Kreissporttagen sowie den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 11

Organe

- Die Organe des KSB ERZ sind:
- Kreissporttag
 - Hauptausschuss
 - Präsidium
 - Vorstand

§ 12

Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB ERZ.
2. Er findet alle 4 Jahre im 1. Halbjahr statt.
Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung des KSB ERZ.
3. Anträge zum Kreissporttag müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht werden. Diese gehen spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen zu.
4. Das Stimmrecht wird von den Delegierten wahrgenommen.
Dazu gilt:
 - 4.1. Die Delegierten werden von den delegierenden Mitgliedsvereinen bestimmt.
 - 4.2. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.
 - 4.3. Der Delegiertenschlüssel umfasst:
 - 4.3.1. Mitglieder des Präsidiums
 - 4.3.2. von jedem Mitgliedsverein mindestens einen Delegierten
 - 4.3.3. bei Vereinen ab 500 Mitglieder - einen weiteren Delegierten
 - 4.3.4. bei Vereinen über 1000 Mitglieder - zwei weitere Delegierte
 - 4.3.5. je einen Delegierten eines außerordentlichen Mitgliedes
 - 4.3.6. bis zu 25 Delegierte der Sportjugend, die auf dem Sportjugendtag zu wählen sind.

5. Die Leitung des Kreissporttages erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.
Zu Beginn hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob der Kreissporttag beschlussfähig ist. Er ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmungen erfolgen offen.
Der Kreissporttag kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.
6. Aufgaben des Kreissporttages:
 1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen und Bestätigung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 4. Neuwahl - der Präsidentin / des Präsidenten
 - der 2 Vizepräsidenten
 - der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
 - bis zu 6 Vertretern aus Mitgliedsvereinen
 - bis zu 4 Kassenprüfern
7. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und ggf. Satzungsneufassungen:
 1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich begründet beim Präsidium des KSB ERZ eingereicht werden.
 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren, vom Protokollführer und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen zu veröffentlichen.

§ 13

Außerordentliche Kreissporttage

Der außerordentliche Kreissporttag findet statt, wenn es das Interesse der Mitgliedsvereine des KSB ERZ erfordert bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einberufung und Durchführung kann in kürzeren Fristen als in §12 festgelegt erfolgen.

§ 14

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Präsidiums,

- 1.2. jeweils einem Vorstandsmitglied der Mitgliedsvereine,
 - 1.3. dem Vorstand der Kreissportjugend,
 - 1.4. den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder und den Ehren- und Fördermitgliedern, jeweils mit beratender Stimme.
2. Hauptausschusssitzungen werden mindestens drei Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Der Hauptausschuss tagt jeweils im I. Halbjahr. In den Jahren der Kreissporttage kann die Hauptausschusstagung entfallen.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
Bei ordnungsgemäßer Einladung laut Satzung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Aufgaben des Hauptausschusses:
- Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in den Jahren, in denen kein ordentlicher Kreissporttag stattfindet,
 - Entscheidungen zu bestimmten Aufgaben, die vom Präsidium an den Hauptausschuss verwiesen wurden.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem ehrenamtlichen Vorstand,
 - den bis zu 6 Vertretern aus den Mitgliedsvereinen des KSB ERZ,
 - die Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des KSB ERZ mit Stimmrecht.
2. Aufgaben des Präsidiums:
 - 2.1. Das Präsidium hat alle Aufgaben für den Kreissportbund wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Kreissporttages und des Hauptausschusses gebunden.
 - 2.2. Die Beratungen des Präsidiums finden mindestens einmal pro Quartal statt.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Präsidentin / dem Präsidenten,
 - den zwei Vizepräsidenten,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - der Vorsitzende / dem Vorsitzenden der Kreissportjugend,
 - die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des KSB ERZ.

2. Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben des § 26 BGB zu erledigen und unter Mitwirkung des Geschäftsführers die laufenden Arbeitsaufgaben abzuwickeln. Der KSB ERZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder einer der zwei Vizepräsidenten, vertreten. Der Vorstand fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeit erforderlich sind.
3. Der Vorstand tagt mindestens alle 2 Monate.

§ 17

Kassenprüfer

Die vom Kreissporttag gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des KSB ERZ. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist zum Kreissporttag bzw. zur Tagung des Hauptausschusses zu berichten.

§ 18

Geschäftsstelle

Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB ERZ und für die Durchführung des Geschäftsbetriebes wird eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung übernimmt der eingesetzte Geschäftsführer. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle und regelt alle arbeitsrechtlichen Fragen.

§ 19

Kreissportjugend

1. Die Sportjugend des Kreises Erzgebirge ist die Jugendorganisation des KSB ERZ. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Kreissportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des KSB ERZ zu bestätigen ist.
3. Sie wählt den Vorsitzenden der Kreissportjugend.

§ 20

Ehrungen

1. Verdienstvolle Vereine und Angehörige der Mitgliedsvereine sowie hervorragende Förderer des Sports können zu Ehrungen vorgeschlagen werden.
2. Das Vorschlagsverfahren und die Durchführung der Ehrungen regeln sich nach der Ehrenordnung des KSB ERZ.

§ 21

Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen und nach Beratung im Präsidium dem Hauptausschuss bzw. im Jahr des Kreissporttages diesem zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Hauptausschuss bzw. dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen.

§ 22

Auflösung des Kreissportbundes

1. Die Auflösung des KSB ERZ kann auf Beschluss des Kreissporttages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
2. Bei Auflösung des KSB ERZ bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nach Abstimmung mit dem Finanzamt an den Landkreis Erzgebirge zu übereignen und insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls vom Kreissporttag keine anderen Personen berufen werden.